

RS OGH 2011/8/30 10Ob59/11s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.08.2011

Norm

ABGB §1495

Rechtssatz

Zwischen Ehegatten ist die Verjährung gehemmt, solange die Ehe aufrecht ist. Nach herrschender Rechtsprechung ist unbeachtlich, ob die häusliche Gemeinschaft weiterbesteht bzw die Klagsführung zumutbar ist. Die gegenteilige Entscheidung 8 ObA 250/95 ist vereinzelt geblieben.

Entscheidungstexte

- 10 Ob 59/11s

Entscheidungstext OGH 30.08.2011 10 Ob 59/11s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:RS0127198

Im RIS seit

10.11.2011

Zuletzt aktualisiert am

10.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at